

S A T Z U N G

Stand: 18.02.05

Des „SHS Foundation Förderverein e.V.“

PRÄAMBEL

Der „SHS Foundation Förderverein e.V.“ hat sich die Aufgabe gestellt, die „SHS Foundation“ bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen. Ziel der „SHS Foundation“ ist es, das Saarland als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs- und Kulturregion international bekannt zu machen. Auf diesem Wege soll die Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur, die Wissenschaft und Forschung im Saarland gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Bei der Verwirklichung dieses Ziels sollen internationale Kontakte von überregional tätigen Saarländern sowie deren Heimatverbundenheit gestärkt werden.

Dies vorangeschickt, gibt sich der „SHS Foundation Förderverein e.V.“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SHS Foundation Förderverein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinnützigen „SHS Foundation“. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der „SHS Foundation“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Auflösung/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung der geförderten Stiftung oder bei Wegfall der von deren steuerbegünstigten Zwecken ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Rechnungsjahres zu erklären ist und durch Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ – dreiviertel – der in einer beschlussfähigen ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden – gleich aus welchem Grunde – keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Leistung eines Beitrages beschließen
- (2) Bei dem Verein von Dritten eingehende Spenden sollen zur Deckung von Kosten nicht herangezogen werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen.
Diese sind:
 - der Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - 3 Beisitzer
- (2) Sie werden auf 3 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Nachfolger ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers fort.
- (4) Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und durch den zweiten Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal als Hauptversammlung einzuberufen. Daneben kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung für die Versammlung enthalten.
- (4) Bei der jährlichen Hauptversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Beschlüsse werden niedergeschrieben, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann erfolgen:
- durch persönliches Erscheinen.

§ 10 Aufgabe und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung eines Mitgliederbeitrages für das laufende und das kommende Rechnungsjahr,
 - d) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Mittel,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Dabei kann die Mitgliederversammlung die Verwendung vorhandener Mittel dem Vorstand im einzelnen Falle oder allgemein überlassen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von der Versammlung zu wählendes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung ein Vereinsmitglied als Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorsitzenden

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren auch durch redaktionelle Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.